

## **CH\_VB 86.102 vom 9. Oktober 1987**

Bundesverwaltung, 1987-10-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_86.102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.102)

FR: CH\_VB 86.102 du 9 octobre 1987

IT: CH\_VB 86.102 del 9 ottobre 1987

### **Erwägungen**

#### **E. 9**

Oktober 1987 N 1475 Interpellation Schnider-Luzern eingeladen. Beide Kantone weisen den Vorwurf widersprüchlichen Verhaltens zurück und geben zu bedenken, dass es keine absolute Sicherheit gebe und keine Behörde solche Ereignisse je mit absoluter Sicherheit verhindern könne. Sie weisen darauf hin, dass die Risiken verschiedenartiger menschlicher Tätigkeiten nicht exakt berechnet und auch kaum miteinander verglichen werden können, da bei deren Beurteilung immer auch subjektive Momente eine Rolle spielen. Es gelte nun, die Risiken und die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen der chemischen Industrie zu überprüfen und entsprechende Lehren daraus zu ziehen. 2. Für die Bewältigung von Katastrophen mit radiologischen und chemischen Auswirkungen wurde 1981 das Konzept des koordinierten AC-Schutzdienstes geschaffen. Nach diesem Konzept müssen Kantone und Gemeinden Katastrophenstäbe einsetzen, diese entsprechend ausbilden und die dafür nötigen Unterlagen bereitstellen, so dass sie auch in Friedenszeiten in der Lage sind, die Bevölkerung innert weniger Stunden zu schützen und die Führungskontrolle während der Katastrophe aufrechtzuerhalten. Eine durch Fehlbedienung ausgelöste Explosion einer Atomwaffe kann die Region Basel auch in Friedenszeiten innert drei bis vier Stunden nachhaltig verstrahlen. Bei einer gegen die Auswirkungen einer solchen Explosion gerüsteten Organisation sind auch die möglichen Auswirkungen eines Kernkraftwerk-Unfalles im wesentlichen abgedeckt. Das rasche Alarmsystem in der Umgebung der Kernkraftwerke ergänzt die ohnehin bestehende Katastrophenorganisation der betroffenen Kantone und Gemeinden. Die konkrete Machbarkeit der standortbezogenen Notfallschutzmassnahmen für das Kernkraftwerk Kaiseraugst wird jedoch im nuklearen Baubewilligungsverfahren noch nachzuweisen sein. 3. Wie bereits festgestellt, können Risiken verschiedenartiger menschlicher Tätigkeiten kaum miteinander verglichen werden. Sicherheit kann überdies nie absolut gewährleistet werden. Sie wird für die schweizerischen Kernkraftwerke dadurch angestrebt, dass das Risiko durch stetige Anstrengungen laufend vermindert wird. Dabei sind alle Sicherheitsmassnahmen zu treffen, welche nach dem Stand der Technik und der Betriebsführung einen Beitrag zur weiteren Herabsetzung des Risikos leisten. Die schweizerischen Kernkraftwerke werden dabei so ausgelegt und betrieben, dass sie gegen technisches und menschliches Fehlverhalten mehrfach geschützt sind. Der Bundesrat verweist diesbezüglich auf den Bericht «Sicherheit der Kernkraftwerke» vom 14. November 1980 der Geschäftsprüfungskommission an den Nationalrat. 4. Industrie und Kantone haben bereits früher wesentliche Vorsorgemassnahmen zur Verhinderung von Schadenereignissen getroffen. Die Brandkatastrophe von Schweizerhalle hat aber den Ruf nach zusätzlichen Massnahmen im Bereich Katastrophenschutz geweckt. Die Beurteilung der Chemierisiken muss dabei auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Risiken und die Sicherheitsmassnahmen der chemischen Industrie sind zu überprüfen, und es sind - unter

klaren Regeln des Rechts und unter Wahrung unserer ordnungspolitischen Grundsätze - Vorkehren zu treffen, mit denen das Risiko weiter vermindert werden kann. Dabei wird es darum gehen, bereits bestehende gesetzliche Vorschriften (z. B. Art. 10 Umweltschutzgesetz) rasch zu vollziehen, eine Störfallverordnung zu erarbeiten und das Umweltschutzgesetz wo nötig zu ergänzen. Zu diesem Zweck setzt der Bundesrat eine Expertenkommission ein. Im Rahmen dieser Expertenkommission wird auch zu klären sein, wie weit die staatliche Kontrolle der Sicherheit im Chemiebereich auszubauen ist. 5 und 6. Der Bundesrat anerkennt, dass die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Massnahmen ergriffen haben, um den Energieverbrauch einzuschränken. Diese Massnahmen reichen allerdings nicht aus, um einen Verzicht auf die Kernenergie zu ermöglichen. Die Versorgung der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der chemischen Industrie ist indes nicht Sache des Bundes. Der Kanton Basel-Stadt weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass seine Elektrizitätsversorgung dank Beteiligungen an Wasserkraftwerken bis auf weiteres gesichert sei. Weitere Verbesserungen sind möglich. Beide Kantone stellen zudem die Frage, ob Produktionssteigerungen automatisch mit höherem Energieverbrauch verbunden sein müssen, und verweisen auf unausgeschöpfte Sparmöglichkeiten. Le président: L'interpellateur n'est que partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral. #ST# 86.136 Interpellation Schnider-Luzern Hofdüngeranlagen. Finanzierung Interpellation Schnider-Lucerne Engrais de ferme. Financement des installations de stockage Wortlaut der Interpellation vom 11. Dezember 1986 Im Hinblick auf einen umfassenden Gewässerschutz kommt der baldigen Sanierung der mangelhaften Hofdüngeranlagen (Güllengruben, Festmistlagerplätze, Entmistungseinrichtungen usw.) eine grosse Bedeutung zu. Allerdings sind entsprechende Sanierungen mit einem beträchtlichen Kapitalaufwand verbunden, den viele Landwirte nicht ohne öffentliche Beihilfe tragbar finanzieren können. In diesem Zusammenhang erbitte ich Auskunft auf folgende Fragen: Ist der Bundesrat bereit, im Interesse eines umfassenden Gewässerschutzes a. als Sofortmassnahme die Sanierung der nicht gewässerschutzkonformen Hofdüngeranlagen durch eine Aufstockung der Investitions- und Meliorationskredite wirksam zu unterstützen und b. als mittelfristige Finanzierungslösung im Rahmen der laufenden Revision des Gewässerschutzgesetzes die Rechtsgrundlagen dafür zu schaffen, dass der Bau und die Sanierung von Hofdüngeranlagen durch Gewässerschutzkredite subventioniert werden kann? Texte de l'interpellation du 11 décembre 1986 L'assainissement à brève échéance des installations défectueuses de stockage des engrais de ferme (fosses à purin, dépôts d'engrais solides, installations servant à éliminer les engrais, etc.) a une grande importance si on veut garantir la protection des eaux sur tous les plans. Toutefois de telles mesures exigent des investissements considérables que beaucoup de paysans ne sauraient financer sans une aide de la collectivité. En l'occurrence, je demande à être renseigné sur les points suivants: Le Conseil fédéral est-il prêt, aux fins d'assurer une protection complète des eaux: a. à soutenir efficacement, en tant que mesure d'urgence, l'assainissement des installations de stockage des engrais de ferme en augmentant les crédits versés pour financer les investissements et les ouvrages d'améliorations et b. à faire en sorte, pour assurer à moyen terme le financement des travaux requis par la construction d'installations de stockage d'engrais de ferme ou la réparation de telles installations, que la révision en cours de la loi sur la protection des eaux crée les bases légales permettant de subventionner ces travaux par des crédits affectés à cette protection? Mitunterzeichner- Cosignataires: Aliesch, Ammann-St. Gallen, Aregger, Bäumlín, Blunschy, BrélaZ, Bühler-Tschapina, Butty, Camenzind,

Cavadini, Columberg, Coutau, Dar- bellay, Eisenring, Fehr, Flubacher, Geissbühler, Giger, Graf,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Nef Schweizerhalle, Kaiseraugst und Elektrizitätsversorgung Interpellation Nef Schweizerhalle, Kaiseraugst et l'alimentation en électricité In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

**E. 14**

Séance Seduta Geschäftsnummer 86.102 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.10.1987 - 08:00 Date Data Seite 1474-1475 Page Pagina Ref. No 20 015 800 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.